

Wertewandel – Eine Herausforderung an die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“

Rainer Kuhlen

1.12.2010



This document will be published under the following Creative Commons-Licence: [Attribution-ShareAlike 3.0 Unported](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/)

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

In der Anhörung der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ zum Thema Urheberrecht vom 30.11.2010 wurde verschiedentlich die Frage nach einem durch das Internet verursachten Wertewandel gestellt und durchweg sehr zögerlich oder vorsichtig zurückhaltend beantwortet.

Trivial: Internet kein rechtsfreier Raum, erst recht aber kein wertefreier Raum

Aber macht es Sinn, Juristen (und überwiegend waren bei der Anhörung Juristen geladen oder zumindest Personen, die sich seit Jahren intensiv mit Urheberrechtsfragen beschäftigt haben) in den Bereich der Ethik bzw. der Informationsethik zu locken? Wohl kaum. Aber vielleicht war das auch gar nicht beabsichtigt. Die spezielle Frage aus der Kommission von Prof. Gorny (neben der Professur an der FH Düsseldorf intensiv in der Medien-/Musikindustrie involviert) nach einem Wertewandel war gekoppelt mit dem Hinweis auf eine empirische Studie, die nachgewiesen haben wollte, dass der weitaus überwiegende Teil derjenigen, die ziemlich freizügig mit Musik-Downloading-Möglichkeiten im Internet umgehen, sich sehr wohl bewusst seien, dass ihr Handeln in den meisten Fällen durchaus illegal oder zumindest rechtlich problematisch sei¹.

Was der Fragende aus der Enquete-Kommission offensichtlich von den Experten hören wollte, war, dass das Internet kein rechtsfreier bzw. kein rechtsneuer Raum sei und dass in ihm die gleichen Werte gelten wie in der analogen Welt bislang auch und dass diese Werte auch überwiegend von den dort Handelnden akzeptiert werden.

¹ Vgl. auch Doetz, Jürgen: Vom Wert des Rundfunks in der Netzwelt. In: Netzwelt - Wege, Werte, Wandel / Alcatel-Lucent-Stiftung für Kommunikationsforschung. Dieter Klumpp et al. (Hrsg.). Heidelberg [u.a.], 2010, S. 289 – 300; Mikos, Lothar: Es gibt keinen allgemeinen moralischen Konsens mehr über die Notwendigkeit des kommunikativen Austausches im Diskurs der Gesellschaft. In: zwischen Bildung, Markt und Technik, 5. Buckower Mediengespräche, hrsg. von Felsmann, Klaus-Dieter. München, 2002, S.31-36

Das ist ja auch das durchgängige Credo der offiziellen Politik². Dass die elektronischen Räume keine rechtsfreien Räume sind, wird kaum ernsthaft bezweifelt werden können – dieser für sich aber nichtssagende Konsens reicht auch bis zur Piratenpartei und dem Chaos-Computer-Club.

Problematischer ist schon die dabei durchscheinende Annahme: Was in der analogen Welt gilt, kann auch nicht in der digitalen Welt falsch bzw. nicht ignoriert werden. Die Werte, die in der analogen Welt gegolten haben, seien auch auf die digitale Welt zu übertragen, erst recht natürlich die bislang in der analogen Welt entwickelten rechtlichen Bestimmungen. Was Recht ist, so die Annahme, ist auch Recht im Internet. Das mag nicht falsch sein - aber wenn es denn so einfach wäre.

Grundrechte brauchen positive Gesetze – es gibt kein naturgegebenes Verständnis von Eigentum

Zur Begründung der Übertragung von Werten und Recht werden i.d.R. die Grundrechte/-werte der meisten bürgerlichen Gesellschaften und vieler internationaler Konventionen, Charten, Deklarationen etc. angeführt: Eigentum, Privatheit, Informations- und Wissenschaftsfreiheit, ... Und dann ist es auch nicht weit von einer quasi naturrechtlichen Begründung dieser Grundrechte oder auch nur mit einer geschichtsphilosophischen gut Hegelschen Annahme, dass die (Menschheits-)Geschichte ein unaufhaltsames Fortschreiten von der Freiheit(en) einzelner oder weniger in Richtung der Freiheit(en) aller sei und dass die Gegenwart der bürgerlichen Gesellschaften mit ihrem Konsens auf Grundrechte bzw. allgemeine Menschenrechte sozusagen zu ihrem normativ-ethischen Ende gekommen sei.

Das ist auch gewiss nicht falsch. Was sonst hat die Menschheit als letzten Bezugspunkt, auch für ethische Überlegungen und für moralisch konsensuales Handeln, als eben diese Grund- oder Menschenrechte? Aber da fangen die Probleme oder die Herausforderungen eigentlich erst an. Es war wohl Karl-Nikolaus Peifer vom Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln, der sich in der Anhörung recht deutlich von den quasi naturrechtlichen

² Nur wenige Beispiele dafür: Interview mit Ursula von der Leyen: Das Internet kann kein rechtsfreier Raum sein. FAZ.Net 23.2.2009 - <http://bit.ly/2psU>; Bundeskanzlerin Merkel zur Eröffnung der Computermesse "CeBIT" am 27.2.2010 - <http://bit.ly/dOYJIW>; Interview mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 4.9.2009 - <http://bit.ly/guLA1k>; Finanzminister Dr. Wolfgang Schäuble. Abgeordnetenwatch.de 9.4.2010 - <http://bit.ly/hUwJkn>

Annahmen seines Kollegen Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, hier bezüglich des geistigen Eigentums als Grundlage unserer Gesellschaft, absetzte. Peifer verwies, sicherlich in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht³, dass es fortwährend die Aufgabe des Gesetzgebers sei, durch positive Gesetze die Reichweite der im Grundgesetz verankerten Grundrechte zu bestimmen.

Es gibt kein sozusagen naturgegebenes Verständnis von Eigentum, von Privatheit, von Informations- oder Wissenschaftsfreiheit. Daher macht es auch keinen Sinn, sich auf Grundrechte wie Eigentum bzw. hier: geistiges Eigentum zu beziehen, ohne dabei auszuführen, welche existierenden rechtlichen Grundlagen in Form von Gesetzen dabei gemeint sind, die den Umgang mit Wissen und Information bzw. deren Reklamation als Eigentum tatsächlich regulieren. Erst recht macht daher keinen Sinn, sich argumentativ auf einen absoluten Schutz des geistigen Eigentums zu beziehen und insbesondere jede gesetzliche Einschränkung dieses Eigentums als Angriff auf das grundgesetzlich geschützte Eigentum oder als Enteignung des geistigen Eigentums und als Staatssozialismus zu kritisieren. Auf das Urheberrecht direkt angewendet, bedeutet das auch eine „Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat“⁴.

Anerkennen wir den andauernden Regelungsbedarf für das, was Grundrechte sein sollen, so kommen wir in ganz anderes Fahrwasser. Gesetze – darüber wird man sich sicherlich verständigen können (auch wenn man die folgende Überlegung für die Grundrechte selber ablehnen sollte) – sind ja keinesfalls naturrechtlich, metaphysisch oder aus irgendeinem Willen irgendeines Gottes oder Religionsstifters begründet, sondern sind, wie Soziologen zu sagen pflegen, sozial konstruiert, beruhen auf einem Konsens bzw. werden auch oft genug erzwungen durch durchgesetzte, nicht unbedingt Konsense oder Mehrheitsverhältnisse widerspiegelnde Machtansprüche.

Neues moralisches Verhalten in neuen Räumen

³ Einen „vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums“ gibt es nicht. In der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts: „Inhalt und Funktion des Eigentums sind der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig“; aus BVerfGE 31, 229, 240 – Kirchen- und Schulgebrauch; zur Erinnerung: Carlo Schmid 1948 im Ausschuss für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates im Formulierungsprozess für das deutsche Grundgesetz: „Die Formulierung [„Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“ – Satz 2 von Art. 14 Abs. 1 GG] solle den Gedanken zum Ausdruck bringen, es gebe keine aus der Natur fließende Definition des Inhalts des Eigentums, und das Eigentum, nämlich konkret das Ausmaß, in dem ein Individuum über Sachen verfügen könne, und was es bedeute, ein eigentümliches Recht an einer Sache zu haben, sei notwendig vom Gesetzgeber her zu bestimmen“

⁴ BVerfGE 21, 73, 83; ähnlich BVerfG NJW 1999, 414

Lassen wir zunächst die durchgesetzten Machtansprüche außen vor, so stellt sich die Frage, wie soziale Konstruktionen bzw. wie Konsense entstehen. Das bringt uns zurück zu dem Thema der Wertewandel. Da mag es nicht ganz verkehrt sein, sich auf die pragmatische, metaphysikferne Begründung der Ethik durch Aristoteles zu besinnen (auch wenn das in den folgenden Formulierungen vermutlich etwas akademisch klingt):

Ethik hat ja (ob etymologisch sei dahingestellt, aber sicher systematisch) etwas mit Ethos zu tun. Und da machen Aristoteles und Philosophen wie Joachim Ritter in der jüngeren Gegenwart geltend, dass Ethos nicht nur die Sitte oder den Gebrauch bedeutet, sondern auch das Haus, der Raum, in dem wir leben. Moralisches Handeln, das ist bis heute die durchaus immer noch revolutionäre Annahme, fällt nicht vom Himmel, sondern entsteht in der Räumen, in denen wir leben und handeln. Und diese Räume sind über Zeit und Raum sicherlich sehr verschieden. Mit einem Schlag wurde das deutlich als einer der Piraten, die jetzt vor einem deutschen Gericht stehen, auf die Frage, wo er geboren sei, nur antworten konnte: Ich wurde unter einem Baum geboren. Natürlich stellt ihn das nicht frei, von einem deutschen Gericht nach in diesem Kulturkreis entwickelten Prinzipien und Gesetzen be- und verurteilt zu werden. Wie auch? Vermutlich wird er auch wissen, dass sein Verhalten gegen international geltendes Recht verstößt, dass er also Sanktionen zu vergegenwärtigen hat, wenn das von ihm mitgetragene Vorhaben der Piraterie vereitelt wird. Aber auch unbezweifelbar ist, dass er ein durchaus anderer Normbewusstsein hat.

Schwierig sicherlich diese Argumentation auf das in der Enquete-Kommission angesprochene Unrechtsbewusstsein der etwas anderen Piraten hierzulande zu übertragen.

Das Internet ist das Ethos, der wertbestimmende Raum der Informationsgesellschaft

Es sollte einleuchten, dass, unbeschadet des Wissens um eine bestehende Rechtsordnung bzw. um die Normen in dem hier einschlägigen Urheberrecht, in den elektronischen Räumen, in denen viele sich mehr aufhalten als in der traditionellen analogen oder gar natürlichen Umwelten, sich neue Handlungsformen entwickeln. Diese Handlungsformen verdichten sich entsprechend dem hier vertretenen Ethik-Ansatz zu Verhaltensformen, Gepflogenheiten, Einstellungen und schließlich auch zu Norm- und Wertvorstellungen, die in der Gesamtheit das Ethos der Informationsgesellschaft ausmacht oder traditionell gesagt das für viele konsensuale moralische Verhalten.

Da liegt natürlich die Krux: „für viele konsensual“. Andere Menschen, und vielleicht gegenwärtig sogar noch die Mehrheit, haben andere Verhaltensformen, Gepflogenheiten, Einstellungen und andere Norm- und Wertvorstellungen und ein anderes moralisches Verhalten. Das wird ja in jeder

Anhörung des Bundesjustizministeriums zum Urheberrecht, aber eben jetzt auch in der Enquete-Kommission sehr deutlich.

Kontroverse Formen des Umgangs mit Wissen und Information

Welche Verhaltensformen, Gepflogenheiten, Einstellungen und schließlich auch Norm- und Wertvorstellungen gegenwärtig aufeinanderprallen, kann hier sicherlich nicht annähernd erschöpfend ausgeführt werden. Nur einige wenige Stichworte – und stark idealtypisch – mit Blick auf unterschiedlich stark kontroverse Formen des Umgangs mit Wissen und Information:

- **Hier:** Die Annahme, dass der starke Schutz privater intellektueller Eigentumsrechte sowohl für die Anerkennung der schöpferischen Leistung als auch der kommerzielle Verwertungsleistung erforderlich ist; geistiges Eigentum ist exklusives Individualrecht.
Dort: Geistiges Eigentum - wenn überhaupt als Kategorie akzeptiert (eher soll für Wissen, wie bei Freier Software, überhaupt nicht Eigentum reklamiert werden) - ist immer auch ein „common property right“, das dem Gemeinwohlinteresse verpflichtet ist.
- **Hier:** Marktkonforme Tauschformen für Wissen und Information mit exklusiven Nutzungs- und Verwertungsansprüchen müssen vom Gesetzgeber geschützt werden; Wissen und Information sind Gegenstände der Warenwirtschaft.
Dort: Formen des Teilens von Wissen, der Freigabe der Nutzung und Weiterentwicklung von Wissen; Wissen ist Ressource für individuelle und soziale Entwicklung.
- **Hier:** Kreativität (und daraus abgeleitet) Innovation ist nur möglich durch hohe Schutzgarantie und Schutz der Verwertungsinteressen; ohne auch monetäre Anreize entwickelt sich nicht Kreativität nicht.
Dort: Kreativität beruht auf freien Nutzungsformen, Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Kreativen reicht als Anreiz aus; Neugierde, Reputation, Freude an der Entwicklung von Neuem, Teilhabe an größeren Wissensprojekten (wie Wikipedia); Verantwortung für Gemeinschaften und gegenüber Schutz und Beförderung des kulturellen Erbes.
- **Hier:** Kreativität hängt vom Schutz der individuellen Autoren ab; das einmalige abgeschlossene Werk als Produkt seines Schöpfers steht im Zentrum des Urheberrechts; der Wert von Wissen wird in erster Linie unter dem Aspekt der individuellen Anerkennung und/oder der ökonomischen Verwertung gesehen.
Dort: Wissen wird zunehmend gemeinschaftlich/kollaborativ/partizipativ erzeugt; Werke werden zunehmend als offene, sich über komplexe Netzwerke entwickelnde Objekte verstanden und behandelt; Erzeugen von Wissen wird als sozialer Prozess verstanden und unter dem Aspekt des sozialen Werts beurteilt.

Kein Juristenmonopol für die Regulierung des Umgangs mit Wissen und Information

Zur Lösung dieser und vieler verwandter Probleme sollte die Enquete-Kommission sich zweifellos nicht alleine auf juristische Kompetenz verlassen. Nicht zufällig spielten auch bei dieser Anhörung zum Urheberrecht Fragen nach Einstellungen, Verhaltensformen, ... und Wertewandel eine gewichtige Rolle. Warum werden dazu keine Philosophen oder auch nur Soziologen hinzugezogen? Immerhin war ja mit Peter Tschmuck, Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft (IKM) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, wenigstens ein „Fachfremder“ eingeladen. Ich weiss aus eigener Erfahrung, auch bei der Beantragung von Forschungsprojekten, wie schwierig es ist, das Juristenmonopol bei der Behandlung von Fragen nach geistigem Eigentum oder Wissenschaftsfreiheit zu durchbrechen. Aber die Enquete-Kommission hat größeren Spielraum. Es sollten/müssen hier Gutachten oder Stellungnahmen angefordert werden. Das sollten Einlassungen auch von Nicht-Juristen, also z.B. Philosophen, Ethikern, sein, sicherlich auch von ExpertInnen, die das Problem des Urheberrechts aus informationstechnischer und –methodischer Sicht angehen. Die Texte in der Bibliographie, die die Bibliothek des Deutschen Bundestags für die Enquete-Kommission zusammengestellt hat⁵, sind zwar sicher hilfreich, reichen aber nicht aus. Die Herausforderung der Regulierung des Umgangs mit Wissen und Information ist zu komplex und zu einschlägig für jedermann, als dass dies den Juristen überlassen sein kann.

Informationsethische Diskurse sollten den längeren Atem haben

Die oben angedeuteten kontroversen Einstellungen zum Umgang mit Wissen und Information lassen Konflikte entstehen, die jede Gesellschaft, die sich in einem radikalen Umbruch befindet, bei dem die „Räume“ neu ausgestaltet werden, aushalten und austragen muss. Zunächst sind es „nur“ die Konflikte auf der moralischen Ebene, auf der Ebene des Ethos, wie wir es hier vorgeschlagen haben. Dazu müssen in der Gesellschaft informationsethische Diskurse geführt werden. Aber sehr schnell wird das auch zu einem Konflikt des Rechts, wenn dieses sich in seinen zugrundeliegenden Wertmaßstäben weitgehend an doch ganz anderen „Räumen“ aus der analogen Welt orientiert bzw. sich nicht in ausreichendem Ausmaß vergewissert, welche Optionen die neuen elektronischen Räume für den Umgang mit Wissen und Information eröffnen. Keinesfalls aber kann das Recht die ablaufenden informationsethischen Diskurse und den laufenden Austausch von Wertvorstellungen ignorieren. Natürlich erzeugen informationsethische Diskurse keine Verbindlichkeiten und Durchsetzungsformen. Das kann nur das Recht. Kein Recht aber kann sich auf Dauer entgegen den

⁵ Vgl.

http://www.bundestag.de/dokumente/bibliothek/akt_lit/bibliographien/internet_digitale_gesellschaft.pdf
bzw. <http://bit.ly/dBINqn>

Verhaltensformen, Gepflogenheiten, Einstellungen und schließlich auch Norm- und Wertvorstellungen gewichtiger Gruppierungen der Gesellschaft behaupten.